

Neue

Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.

Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, für
die Armeninspektoren.

(Armengesetz vom 1. Juli 1857, §§. 35 und 37).

Art. 1. Den Armeninspektoren liegt nach Mitgabe
des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, §. 35, ob:

1) Bei der jährlichen Festsetzung des Stats der
Notharmen in den Gemeinden gegenwärtig zu sein;
alle neu Aufzunehmenden sich, vorstellen zu lassen und die
Aufnahme im Sinne des §. 6 des Armengesetzes streng
zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Auf-
nahme einer Person auf den Stat verweigern oder auch
anbegehren;

2) von der Versorgung der Armen, namentlich
der Kinder, Kenntniß zu nehmen;

3) die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug
auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung
zu unterwerfen.

4) die Budgets für das folgende Verpflegungs-
jahr festzustellen und dieselben sammt Untersuchungsbericht
dem Regierungsstatthalter einzufenden.

I. Festsetzung des Notharmenstats.

Art. 2. Die Aufnahme des Notharmenstats findet
in allen Gemeinden des alten Kantonstheils alljährlich
ein Mal Statt. Für die Gemeinden, welche gemeinsame
Armenverwaltung haben, wird nur ein Notharmenstat
aufgestellt.

5. Oktober
1858.

Er enthält in der Regel sämtliche Notharme, welche in der Gemeinde polizeilichen Wohnsitz haben, Bürger und Einsaßen; in den Gemeinden aber, deren Bürgerschaft abgesonderte burgerliche Armenverwaltung fortführt, nur die notharmen Einsaßen.

Bei der Aufnahme soll ohne Bevorzugung oder Zurücksetzung weder der Ortsbürger noch der Einsaßen gehandelt werden und wird dieß sowohl der Ortsbehörde als dem Armeninspektor ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Art. 3. Die Aufnahme und erstinstanzliche Festsetzung des Notharmenetats geschieht auf den Vorschlag des Einwohnergemeinderaths oder der damit betrauten Armenkommission durch den Armeninspektor.

Der Gemeindrath hat dafür zu sorgen, daß ein Arzt als Experte anwesend sei ¹⁾. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Armeninspektor berechtigt, und bei Ungewißheit über Gebrechen verpflichtet, die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses und Befundes zu verlangen.

Art. 4. Die Aufnahme und Festsetzung des Notharmenetats findet jeweilen im Spätherbst Statt und dauert in der Regel 14 Tage. Den Tag bestimmt der Armeninspektor innerhalb der allgemeinen, von der Direktion des Armenwesens festgesetzten Frist. Er soll denselben jeweilen wenigstens zehn Tage vorher durch Schreiben dem Gemeindrathspräsidenten bekannt machen, welcher auf diesen Tag den Gemeindrath oder die Kommission zusammenzubieten und dafür zu sorgen hat, daß Alles zur Aufnahme vorbereitet sei und dieselbe zu bestimmter Stunde ihren Anfang nehmen könne. Kann der zur rechten Zeit eingetroffene Armeninspektor eine Stunde nach festgesetztem Termin nicht beginnen, so ist er berechtigt, sich zu entfernen, worauf später eine außerordentliche Inspektion auf Kosten der Gemeinde erfolgt.

¹⁾ Siehe Art. 22, letztes Alinea.

Art. 5. Die Aufnahmsprüfung findet, wenn immer möglich, in einem abgesonderten Lokale Statt, in welches jeweilen nur diejenigen einggerufen werden, über deren Aufnahme zu entscheiden ist, sammt ihren anwesenden Verwandten.

5. Oktober
1858.

Die Verhandlung geht in der Weise vor sich, daß der Armeninspektor die zur Aufnahme Vorgeschlagenen oder sich Melbenden einzeln sich vorstellen läßt, sie und ihre Verwandten abhört, den Gemeinderath über ihren körperlichen und geistigen Zustand, ihre bisherigen und jetzigen Verhältnisse befragt, den Arzt beräth oder von den Zeugnissen Einsicht nimmt und sodann nach eigener Anschauung und in treuer Befolgung des Gesetzes und der Instruktion über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in erster Instanz entscheidet.

Der Armeninspektor soll sein Amt mit Ruhe erfüllen können; werden ihm ungebührliche Zumuthungen gemacht, oder wird von irgend einer Seite durch drohendes, leidenschaftliches Auftreten gegen ihn Einschüchterung versucht, so ist er nach geschehener fruchtloser Mahnung berechtigt, die Sitzung sofort aufzuheben und sich zu entfernen. Er giebt hievon dem Regierungsstatthalteramte zu Händen der Direktion des Armenwesens ungesäumt Kenntniß, welche nach Erwahrung der Sache auf geeignete Weise, jedoch auf Rechnung der Gemeinde, eine zweite Inspektion anordnet.

Art. 6. Der ganze Etat wird neu ausgefertigt. Die aufgenommenen Personen werden unter fortlaufender Nummer durch den anwesenden Gemeindschreiber oder Sekretär sofort doppelt in die zu diesem Zwecke zugestellten Tabellen eingetragen, und zwar zuerst diejenigen, welche, nach vorgenommener Revision, vom Etat 1858 auf denjenigen von 1859 übergebracht werden können.

5. Oktober
1858.

Die sämmtlichen Angaben, namentlich aber die Gründe der Aufnahme sollen bei jeder Person deutlich, bestimmt und möglichst einläßlich angegeben und eingeschrieben werden.

Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit des Stats zieht Revision nach sich.

Das eine Doppel des Stats gehört dem Gemeinderath, das andere dem Armeninspektor; sie sollen durchaus gleichlautend und sowohl Namens des Gemeinderaths oder der Kommission durch den betreffenden Präsidenten oder Stellvertreter, als auch durch den Armeninspektor unterschrieben sein.

Art. 7. Es haben sich bei der Aufnahme vor Gemeinderath und Armeninspektor persönlich einzufinden:

1) Alle aufzunehmenden Notharmen und zwar sowohl die auf dem frühern Stat bereits Aufgenommenen, als auch die neu Aufzunehmenden;

2) die Eltern oder Großeltern, deren Kinder oder Enkel und die erwachsenen Kinder oder Enkel, deren Eltern oder Großeltern aufgenommen werden sollen.

Sobald dem Gemeinderathspräsidenten der Tag der Aufnahme angezeigt ist, hat derselbe die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die Genannten auf den bestimmten Tag citirt werden, zugleich mit der Erklärung an die unter 2) Genannten, daß bei Nichterscheinen sie die Folgen allfälliger Nichtaufnahme selbst werden zu tragen haben.

Ist der Wohnort der Betreffenden nicht bekannt, so ist dieß am Tage der Aufnahme dem Armeninspektor mitzutheilen.

Von persönlichem Erscheinen sind dispensirt:

1) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder schweren Gebrechen unmöglich erscheinen können;

2) diejenigen, welche sich in Armen Erziehungs-, Pfleg-, Taubstummen-, Blinden- oder Irren-Anstalten befinden.

Art. 8. Die Aufnahme und Festsetzung des Stats 5. Oktober
besteht: 1858.

- 1) In der Revision des vorjährigen Stats,
- 2) in der Ergänzung desselben, wo es nöthig wird, durch neue Aufnahmen, beides nach Mitgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Bedingungen.

Da die Abweisung von Personen oder Familien, welche zwar als unterstützungsbedürftig, aber doch nicht als notharm angesehen werden, nicht die Folge hat, daß diesen Armen gar keine Hülfe zu Theil werden kann, vielmehr der Spendausschuß sich der Dürftigen annimmt, so kann und soll der Notharmenetat mit Genauigkeit nur den bestimmten Klassen von Armen geöffnet werden.

Art. 9. Die Revision des vorjährigen Stats geschieht in der Weise, daß der Armeninspektor die auf jenem Stat enthaltenen Personen Nummer nach Nummer aufruft und sich durch genaue und fleißige Untersuchung vergewissert, ob die Umstände, welche zu ihrer Aufnahme geführt haben, fortwährend noch bestehen. Diejenigen Personen, bei denen dieß nicht der Fall ist, werden fallen gelassen. Es trifft dieß:

- 1) diejenigen Personen, welche im Laufe des Jahres gestorben sind;
- 2) die im Laufe des Jahres Abmiltirten. Bedarf eines derselben noch Nachhülfe, so ist diese von der Spendkasse zu leisten, welcher auch allfällige Unterstützungen zu Erlernung von Berufen zufallen;
- 3) die Ausgewanderten;
- 4) diejenigen Kinder, die von ihren Eltern zurückverlangt worden sind oder zurückverlangt werden, wosern ihre Erziehung dadurch nicht notorisch gefährdet oder Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit zu fürchten ist;
- 5) Eltern oder Großeltern, welche von Kindern oder

5. Oktober Entfern zu eigener Versorgung zurückverlangt werden, wenn
1868. nicht Bettel in Aussicht steht;

6) erwachsene Personen, für welche aus der Notharmenkaſſe nichts oder nicht die Hälfte des Durchschnittsloſtgelbes bezahlt wurde, vorausgeſetzt, daß dieſe Perſonen nicht dennoch als vollſtändig notharm angeſehen werden müſſen, und nur günſtige Umſtände die billige Unterhaltung möglich machten;

7) alle dieſenigen endlich, welche vom Art. 13 beſchlagen werden.

Dieſenigen Perſonen des alten Etats, welche bei dieſer Reviſion nicht ausfallen, werden auf den neuen Etat eingetragen.

Art. 10. Die Streichung einer Perſon vom Notharmenetat hebt Wohnſitzrecht und Armenhörigkeit nicht auf.

Art. 11. An die Reviſion ſchließt ſich die Ergänzung des Notharmenetats durch allfällige neue Aufnahmen.

Zur neuen Aufnahme einer Perſon auf den Notharmenetat iſt nothwendig:

1) Daß ſie im letzten Jahre auf dem Etat der Dürftigen geſtanden iſt und durch die Spend- oder Krankenkaſſe anhaltend unterſtützt wurde;

2) daß ſie im Fernern nach dem gewiſſenhaften Urtheil des Armeninſpektors wirklich zu einer der Klaſſen gehört, welche das Geſetz (Armengeſetz §. 6) einzig als notharm anerkennt, nämlich:

a) vermögensloſe Waiſen oder ſonſt hilfloſe Kinder bis zur erfolgten Admiſſion;

b) vermögensloſe Erwachſene, welche, ſei es in Folge Gebrechen des Alters, oder unheilbarer Krankheiten und Beſchädigungen, arbeits- und verdienſtunfähig geworden ſind.

Bei jeder angemeldeten Perſon wird zuerſt die Un-

terfuchung über Ziffer 1 angehoben, zu welchem Zwecke 5. Oktober
1858. das Verzeichniß der Dürftigen und die Ausgabenbücher der Spend- und Krankenkasse vorliegen sollen. Ergiebt es sich, daß die angemeldete Person noch gar nicht in den Bereich der Armenpflege für die Dürftigen eingetreten ist oder von derselben nur momentan Unterstützung bedurfte, so tritt der Armeninspektor in das Aufnahmsgesuch nicht weiter ein, es sei denn, daß ganz besondere Umstände vorliegen, welche das Fehlen jenes ersten Erfordernisses erklären und rechtfertigen.

Ist dagegen dieß erste Erforderniß vorhanden, oder anerkennt der Armeninspektor seinen Mangel als gerechtfertigt, so schreitet die Untersuchung zu Ziffer 2, wobei in näherer Anwendung des Gesetzes verfahren wird, wie folgt.

Art. 12. Nicht notharm im Sinne des Gesetzes und demnach abzuweisen sind:

1) Personen, welche noch eigene Mittel haben und zwar das Doppelte des amtlichen Durchschnittskostgeldes vom laufenden Jahr;

2) Personen, welche noch soweit arbeits- und verdienstfähig sind, daß sie wenigstens während eines Theils des Jahres, z. B. während des Sommers, ihren Lebensunterhalt auf eigene Hand erwerben können und nur während des Winters etwiger Nachhülfe bedürfen;

3) arbeits- und verdienstunfähige Ehemänner und Ehefrauen, wenn je der eine Ehegatte, sei es durch vorhandene Mittel, sei es durch Arbeit und Verdienst den andern Ehegatten mit zu erhalten im Stande ist;

4) arbeits- und verdienstunfähige vermögenslose Eltern, wenn die ökonomischen Verhältnisse eines oder mehrerer erwachsener Kinder der Art sind, daß ihnen die pflichtmäßige Aufnahme und Versorgung möglich ist;

5. Oktober
1858.

5) Kinder, deren Eltern, wenn auch vollständig vermögenslos und ohne Nuzungen, doch arbeits- und verdienstfähig sind und nicht mehr als vier unerzogene Kinder haben;

6) Kinder, deren Eltern sich augenblicklich in Haft befinden, aber entweder nur in Untersuchungshaft oder in einer Haft, welche bis Mitte Jahres ihr Ende erreicht;

7) vaterlose Kinder, deren Mutter arbeitsfähig ist und nicht mehr als zwei unerzogene Kinder hat;

8) mutterlose Kinder, deren Vater arbeitsfähig ist und nicht mehr als drei unerzogene Kinder hat.

Der Armeninspektor ist berechtigt und bei Zweifel verpflichtet, über Angaben von Vermögen, Familienstand u. dgl. sich Beweise vorlegen zu lassen.

Er ist berechtigt, bei Ziffer 7 und 8 in ganz besondern Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn nämlich Kinder, welche gemäß Bestimmung 7 und 8 nicht aufgenommen wurden, von der Spendkasse vollständig erhalten werden mußten und er sich nach strenger Prüfung überzeugt, daß selbst bei gutem Willen, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, die Kräfte einer Mutter oder eines Vaters nicht ausreichen. In dem Etat sollen solche ausnahmsweise Aufnahmen mit einem Kreuz bei der Nummer bezeichnet werden und Streichung von Seite der Direktion nach angehörtem Bericht bleibt vorbehalten.

Art. 13. Aufnehmbar dagegen sind — mit ausdrücklichem Ausschluß jedes Rechtsanspruches auf Aufnahme von Seiten der Einzelnen :

A. Kinder:

1) vermögenslose verlassene Waisen bis zur Admiffion ;

2) hilflose Kinder, eheliche und uneheliche, unter den nachfolgenden Bestimmungen der Artikel 14 und 15.

B. Erwachsene:

5. Oktober
1858.

1) vermögenslose verlassene Taubstumme, Blinde, Blödsinnige, Cretinen, Gemüthsranke, Verküppelte u. s. w., vorausgesetzt, daß sie nicht als theilweise substanzfähig sich und der Hülfe der Spendkasse überlassen werden können;

2) vermögenslose verlassene Greise über 65 Jahre;

3) vermögenslose Erwachsene, welche durch unheilbare Krankheiten, Beschädigungen oder früh eintretende ungewöhnliche Altersschwachheit bleibend arbeitsunfähig geworden sind, jedoch unter Vorbehalt von Art. 12, Ziffer 3 und 4.

Art. 14. Hilflosigkeit kann für vermögenslose Kinder eintreten:

1) wenn sie von Vater und Mutter oder auch nur von dem Einen derselben verlassen sind oder das Eine oder Andere durch Tod verloren haben und mehr als drei Kinder einzig auf den Verdienst des Vaters, oder mehr als zwei auf den Verdienst der Mutter angewiesen sind, es sei denn, daß das Betreffende einen lohnenden Beruf oder neben dem Beruf noch Burgernutzungen habe oder Alimentationsgelder beziehe;

2) wenn von unerzogenen Kindern weg das Eine oder Andere der Eltern auf 1 Jahr und mehr in Gefangenschaft gesetzt wird, und mehr als drei Kinder einzig auf den Verdienst des Vaters oder mehr als zwei auf den Verdienst der Mutter angewiesen sind, es sei denn, daß die unter Ziffer 1 angeführten günstigen Umstände hinzukommen;

3) wenn fünf und mehr unerzogene Kinder auf den Verdienst von Eltern angewiesen sind, welche ohne Vermögen, Burgernutzungen oder anderweitige Hilfsquellen einen Beruf haben, welcher nur den niedrigsten Taglohn

5. Oktober
1858.

abwirft oder wenn unter denselben übrigen Verhältnissen nur das Eine der Eltern als vollkommen arbeitsfähig gerechnet werden kann.

Zimmerhin ist, wo es sich um Aufnahme von Kindern lebender Eltern handelt, mit der größten Vorsicht zu untersuchen, ob nicht der Gesammtverwerb sämtlicher Familienglieder, günstig angeschlagen, hinreichend sei, um den nothwendigsten Lebensunterhalt, Obdach vorausgerechnet, der Familie wenigstens so weit herauszubringen, daß mit vorübergehenden Unterstützungen der Spendkasse bis zum Betrag von 40—50 Franken während des Jahres die Existenz der Familie möglich sei und in diesem Fall die Aufnahme zu verweigern.

Im Falle aber die Notharmenpflege wirklich eintreten muß, so geschieht dieß bis zur Grenze des Artikels durch Aufnahme eines oder mehrerer Kinder, wobei wo möglich die Kinder über 6 Jahren gewählt werden sollen.

Art. 15. Schlechte oder notorisch gefährdete Erziehung eines Kindes bei liederlichen, dem Bettel ergebenden, herabgekommenen Eltern kann für sich Grund zur Aufnahme auf den Notharmenetat werden, jedoch erst dann, wenn

1) nach Art. 11 die Spendarmenpflege der Gemeinde ein solches Kind ein Jahr lang aus ihren Mitteln verpflegt und untergebracht hat;

2) bei den Eltern sowohl Mahnung sei's von Kirchen- oder Schulbehörden angewandt, als nach Mitgabe des Schul- und Armenpolizeigesetzes eingeschritten worden ist.

Art. 16. Der Gemeinderath oder die Notharmenkommission benützt die Anwesenheit der beitragspflichtigen Verwandten nach §. 13 u. 14 des Armengesetzes zur gültlichen Festsetzung ihrer Beitragspflicht. Gelingt dieß nicht,

so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren.

5. Oktober
1858.

Art. 17. Wenn bei der Aufnahmeverhandlung der Gemeindrath mit dem Entscheide des Armeninspektors über eine Person nicht einverstanden ist, so kann er nach §. 37 des Armengesetzes an die Direktion des Armenwesens appelliren.

Will er dieß thun, so hat er den Rekurs sofort dem Armeninspektor zu erklären, innerhalb sechs Tagen den streitigen Fall, verbunden mit Antrag, Gründen und Beweismitteln dem Regierungsstatthalteramte mitzutheilen, welches unverzüglich den Gegenbericht des Armeninspektors einholt und die Akten an die Direktion übermittelt.

Rekurse, welche dem Regierungsstatthalteramt nach Verfluß von 6 Tagen, vom Inspektionstage an gerechnet, eingereicht werden, sind von diesem selbst als verspätet abzuweisen.

Art. 18. Ist der Aufnahmestag vorbei und die Aufnahmeverhandlung beendet, so ist der Armeninspektor zu weiteren nachträglichen Aufnahmen von sich aus nicht mehr berechtigt.

Er übersendet vielmehr den ausgefertigten unterzeichneten Etat sofort dem Regierungsstatthalteramte, welches die Stats sammelt und an die Direktion übermittelt.

Die Entscheide über die streitigen Fälle werden, sei's durch Streichung oder durch Aufnahme auf dem Bureau der Direktion im Doppel des Armeninspektors bemerkt und davon dem Regierungsstatthalter zu Händen der betreffenden Gemeinde Behufs Aenderung in ihrem Doppel mitgetheilt.

Art. 19. Nach dem Entscheide des Regierungsrathes über den von der Direktion dieser Behörde vorgelegten Gesammtetat der Notharmen des alten Kantonstheils und

5. Oktober 1868. der Ausführung desselben wird und bleibt der Etat für die Dauer eines Jahres geschlossen.

II. Untersuchung der Versorgung der Armen.

Art. 20. Die Untersuchung, welche der Armeninspektor bezüglich der auf dem Notharmenetat aufgenommenen Armen vorzunehmen hat, ist eine ordentliche und eine außerordentliche.

Art. 21. Die ordentliche Untersuchung findet jeweilen zugleich mit der Aufnahme der Notharmen Statt und erstreckt sich auf diejenigen, welche auf dem letzten Etat standen.

Außerordentliche Untersuchung im Laufe des Jahres wird vorgenommen auf Anordnung der Direktion, wenn die ordentliche Untersuchung zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat oder während des Jahres Klagen einlaufen oder besondere Erscheinungen in der Gemeinde Mängel vermuthen lassen.

Grundlage der Untersuchung ist das sanktionirte Verpflegungsreglement der Gemeinde, in welchem die Art und Weise der Notharmenversorgung normirt ist.

Art. 22. Die Untersuchung betrifft:

1) die Art und Weise der Versorgung der einzelnen Notharmen;

2) den Zustand der Versorgten selbst.

Im ersten ist enthalten Untersuchung, ob verkostgeldet oder in Hofverpflegung, oder im Armenhaus, oder in Anstalten, oder auf welche andere Weise versorgt.

Im zweiten ist enthalten Untersuchung des Gesundheitszustandes, der Bekleidung, bei Nichtadmittirten überdieß des Schulstiefes und bei Allen, wo Zweifel obwalten sollten, der Behandlung Seitens der Pflegeeltern.

Zur Untersuchung sind beizuziehen der Arzt, der Geistliche und die Lehrer der Gemeinde. Sie unter Mitthei-

lung des Inspektionstages einzuladen, liegt dem Gemeinderathspräsidenten ob. 5. Oktober 1858.

Art. 23. Zufällige bei der Inspektion an den Tag getretene Uebelstände und Mängel werden entweder durch den Armeninspektor direkt erledigt oder gehen zur Erledigung an obere Behörde.

Ersteres findet Statt, wenn der Gemeinderath oder die Notharmenkommission mit den Bemerkungen des Armeninspektors einverstanden ist und sich erklärt, für Abhülfe sofort besorgt zu sein.

Das zweite findet Statt, wenn Widerspruch erfolgt oder die versprochene Abhülfe nicht eintritt.

Art. 24. Den über die Untersuchung zu erstattenden Bericht macht der Armeninspektor durch Beantwortung der ihm zugestellten Fragen.

III. Untersuchung der Verzeichnisse und Kontrollen.

Art. 25. Die zur Führung der Notharmenpflege gehörenden Normen und Einrichtungen bestehen gegenwärtig in:

- 1) Armengesetz und Vollziehungsverordnung;
- 2) Niederlassungsgesetz und Vollziehungsverordnung;
- 3) Armenpolizeigesetz und Vollziehungsverordnung;
- 4) Verpflegungsreglement;
- 5) Notharmenetat;
- 6) Verzeichniß der Höfe und Verpfleger, bei denen die Armen untergebracht sind;
- 7) Kontrolle für eingegangene Rückerstattungen;
" für eingegangene Beiträge von Blutsverwandten;
" für eingegangene Beiträge von Bürgergütern;
" für eingenommene Gefälle an Aufenthalts- und Niederlassungstagen;

5. Oktober
1856.

- Kontrolle für eingegangene Lieferungen vom Armen-
gutsverwalter ;
" für eingegangene Beiträge des Staats ;
8) Armenpolizei = Kontrolle über verfügte Disziplinar-
maßregeln.

Der Armeninspektor überzeugt sich, daß die Armen-
behörde die einschlagenden Gesetze besitzt, die erforderlichen
Einrichtungen getroffen und die Kontrollen in Ordnung hat.

Art. 26. Ist dieß nicht der Fall, so macht der Armen-
inspektor darauf aufmerksam, ertheilt die nöthige Belehrung
und setzt zur Nachholung und Vervollständigung eine Frist
bis Ende Jahr, nach deren Ablauf er die verbesserten oder
ganz neu hergestellten Kontrollen u. dgl. zur Einsicht ein-
fordert und nach Befund berichtet.

Art. 27. Den über diese Untersuchung zu erstattenden
Bericht macht der Armeninspektor durch Beantwortung der
an ihn gestellten Fragen.

IV. Budget der Notharmenpflege.

Art. 28. Das vom Armeninspektor einzusendende
Budget hat den Zweck, die Summe festzustellen, auf welche
die Notharmenbehörde der Gemeinde zu rechnen hat und
den Zuschuß des Staates zu ermitteln.

Art. 29. Zu diesem Zweck hat der Armeninspektor
genau zu untersuchen und zu konstatiren:

1) die Summe der Rückstellungen bis zum Inspek-
tionstag ;

2) die Summe der Verwandtenbeiträge ;

3) die Summe der Beiträge von Bürgergütern ;

4) die Summe der der Notharmenkasse zufallenden
Gefälle von Aufenthalt- und Niederlassungstagen ;

5) die Summe, um welche sich das Armengut seit
1. Januar 1858 vermehrt hat.

Sind diese einzelnen Einnahmen auf Ort und Stelle konstatirt, so wird das Formularbudget für die Gemeinden ausgefüllt und an das Regierungsstatthalteramt zu Händen der Direktion abgesandt.

5. Oktober
1858.

Art. 30. Diese Instruktion, durch welche die provisorische Instruktion vom 27. Oktober 1857 aufgehoben wird, tritt mit dem 27. Oktober 1858 in Kraft.

Bern, den 5. Oktober 1858.

Für die Direktion des Innern,
Abtheilung Armenwesen:

Schenk.
